

Bailey Michael

Von: Pitnik, Paul <paul.pitnik@bmf.gv.at>
Gesendet: Montag, 18. Juli 2022 15:34
An: Konsultation.MS.BWGC
Cc: Alfred Lejsek; Raunig, Jutta; Schütz, Melitta Angelika; Jaros Daniela
Betreff: WG: MS-BWG-C - Stellungnahme BMF

Kategorien: Konsultation - MS BWG C

HINWEIS: Externer Absender

Sehr geehrte Damen und Herren,

das BMF bedankt sich für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der FMA-MS BWG-Compliance.

Das BMF nimmt wie folgt Stellung:

1. Zu Rz 5 des MS-Entwurfs:

Hier wird im ersten Satz folgendes ausgeführt: *„Diese FMA-Mindeststandards betreffen grundsätzlich alle Kreditinstitute mit der Berechtigung zur Durchführung eines oder mehrerer der in § 1 Abs. 1 BWG genannten Bankgeschäfte [...]“*. Aus Sicht des BMF wäre es sinnvoll, in diesem Zusammenhang im Sinne der Vollständigkeit – zumindest in einer Fußnote – auch auf abweichende Rechtsgrundlagen bzw. Rechtslagen für bestimmte „Sonderkreditinstitute“ hinzuweisen. So gelten für Verwaltungsgesellschaften, Immo-KAGs und Kreditinstitute, die das Betriebliche Vorsorgekassengeschäft betreiben, bestimmte Ausnahmen von der Anwendung des § 39 Abs. 6 BWG (siehe § 3 Abs. 4, 4a und 7 lit. c BWG sowie § 10 Abs. 6 InvFG), teilweise sind dafür andere Rechtsgrundlagen ähnlichen Inhalts anwendbar (siehe § 15 InvFG). Siehe dazu auch die Erläuterungen ErlRV 106 BlgNR XXVI. GP, 2.

2. Zu Rz 21 des MS-Entwurfs:

Das BMF regt an, die Formulierung des ersten Satzes der Rz 21 des MS-Entwurfs (dieser lautet aktuell: *„Die BWG-Compliance-Funktion, einschließlich der Leiterin oder des Leiters der BWG-Compliance-Funktion, soll nach § 39 Abs. 6 Z 2 BWG unabhängig von den Geschäftsbereichen und von der Geschäftsleitung sein.“*) zu präzisieren, um die inhaltliche Konsistenz bzw. Kompatibilität mit den entsprechenden Vorgaben der EBA [siehe EBA, Leitlinien zur internen Governance (EBA/GL/2021/05) Rz 206, erster Satz: *„The compliance function, including the head of compliance, should be independent of the business lines and internal units it controls and have sufficient authority, stature and resources.“*] sowie Vorgaben an anderen Stellen des MS-Entwurfs (siehe etwa Rz 21, zweiter Satz des MS-Entwurfs: *„Die gesamte Geschäftsleitung ist für die Einrichtung einer unabhängigen BWG-Compliance-Funktion zuständig und monitort deren Wirksamkeit.“*; Rz 21, fünfter Satz des MS-Entwurfs: *„Ein Weisungsrecht oder eine inhaltliche Einflussnahme durch allenfalls zwischen der BWG-Compliance-Funktion und der Geschäftsleitung angesiedeltes Führungspersonal in Bezug auf die Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten der BWG-Compliance-Funktion wird ausgeschlossen.“*; Rz 22, erster Satz des MS-Entwurfs: *„Die Leiterin oder der Leiter der BWG Compliance-Funktion wird von der Geschäftsleitung bestellt und abberufen, untersteht der Gesamtgeschäftsleitung und agiert im Rahmen ihrer oder seiner Aufgabenerfüllung unabhängig und weisungsfrei.“*) zu erhöhen.

Abschließend dürfen wir noch unseren allgemeinen Eindruck teilen, dass Inhalt und Detaillierungsgrad des MS-Entwurfs im Vergleich zu den nationalen gesetzlichen Grundlagen und den entsprechenden EBA-Vorgaben (Leitlinien zur internen Governance) durchaus umfangreich ausgefallen sind.

Besten Dank im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen!

Mit freundlichen Grüßen,
Paul Pitnik

Bundesministerium für Finanzen

Sektion III – Wirtschaftspolitik, Finanzmärkte und Zoll
Abt. III/5 – Banken- und Kapitalmarktrecht

Mag. Paul Pitnik

+43 1 51433 503133
Johannesgasse 5, 1010 Wien
paul.pitnik@bmf.gv.at
www.bmf.gv.at

Von: Ranz Doris <doris.Ranz@fma.gv.at>
Gesendet: Montag, 20. Juni 2022 18:17
An: Lejsek, Alfred <alfred.lejsek@bmf.gv.at>
Cc: Schaffer, Beate <beate.schaffer@bmf.gv.at>
Betreff: MS-BWG-C

Sehr geehrter Herr Mag. Lejsek,

anbei übermitteln wir Ihnen ein Schreiben der FMA.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Hysek (Bereichsleiter)
Mag. Eva-Désirée Lembeck-Kapfer, LL.M (Abteilungsleiterin)

Doris Ranz
Bankenaufsicht
Banking Supervision

Finanzmarktaufsicht (FMA) / Austrian Financial Market Authority (FMA)
A-1090 Wien/Vienna, Otto-Wagner-Platz 5
Tel.+43 (0)1 249 59 - 1055, Fax +43 (0)1 249 59 - 1099
<https://www.fma.gv.at>

<https://www.fma.gv.at/newsletter>
https://twitter.com/FMA_AT
<https://www.xing.com/companies/fma-finanzmarktaufsicht>

Die Information in dieser Nachricht ist vertraulich und ausschließlich für den Adressaten bestimmt. Der Empfänger dieser Nachricht, der nicht der Adressat, einer seiner Mitarbeiter oder sein Empfangsbevollmächtigter ist, wird in Kenntnis gesetzt, dass er deren Inhalt nicht verwenden, weitergeben oder reproduzieren darf. Sollten Sie diese Nachricht irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie uns bitte und löschen Sie die Nachricht aus Ihrer Mailbox.

Bitte beachten Sie auch, dass E-Mails der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) nicht dazu bestimmt sind, irgendeine rechtliche Verpflichtung der FMA, vertraglicher oder sonstiger Art, zu begründen.

CONFIDENTIALITY NOTICE: Please note that this transmission may contain privileged and/or confidential information, and is intended for receipt by the above-named individual(s) or authorized employees/agents only. Any unauthorized reproduction, transmittal or other misuse of this correspondence is strictly prohibited. In the event that you are not the intended recipient, please delete this message from your inbox and notify the sender if possible.

DISCLAIMER: Any e-mail messages from the Austrian Financial Market Authority (FMA) are sent in good faith, but shall not be binding nor construed as constituting any legal obligation on part of the FMA.